Stadt Köln

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
VI/61
613 Dint Ke

Vorlagen-Nummer
2449/2012

Freigabedatum
25.07.2012

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Satzungsbeschluss betreffend die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 66 D (74394/03)
Arbeitstitel: Teilbereich Porz, Bahnhofstraße/KVB in Köln-Porz

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Rat	20.09.2012

Beschluss:

Der Rat beschließt die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 66 D (74394/03) für das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße östlich der KVB-Trasse und westlich der Bundesbahn entlang der Friedrichstraße und Goethestraße in Köln-Porz –Arbeitstitel: Teilbereich Porz, Bahnhofstraße/KVB in Köln-Porz– nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) –jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung– als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☒ **Nein**

☐ **Ja, investiv** Investitionsauszahlungen _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

☐ **Ja, ergebniswirksam** Aufwendungen für die Maßnahme _____€

Zuwendungen/Zuschüsse ☐ Nein ☐ Ja _____ __%

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

c) bilanzielle Abschreibungen _____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge _____€

b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten _____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen _____€

b) Sachaufwendungen etc. _____€

Beginn, Dauer _____

Begründung

Die Bezirksvertretung Porz hat Ende 2011 die Verwaltung beauftragt, für die Innenstadt von Köln-Porz-Mitte (in den Grenzen des Entwicklungskonzeptes für Porz-Mitte) Vergnügungsstätten auszuschließen. Die betroffenen Bebauungspläne sind entsprechend anzupassen. Der Grund sind die verstärkten Bestrebungen, Spielhallen etc. zu etablieren. Um den Einzelhandel zu stärken sowie städtebauliche Missstände zu verhindern, sollen Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden.

Die Bebauungspläne werden entsprechend geändert.

Im Bereich des Entwicklungskonzeptes Porz-Mitte gelten vier rechtskräftige Bebauungspläne mit den Nummern: 66 A (74393/02), 66 B (74391/03), 66 D (74394/03) und 66 E (74391/04). Diese Pläne setzen unter anderem Kerngebiete, besondere Wohngebiete, allgemeine Wohngebiete sowie Flächen für den Gemeinbedarf, öffentliche Grünflächen und Verkehrsflächen fest.

Die Bebauungspläne entstanden Ende der 1970iger Jahre aus dem Gebietsänderungsvertrag, wonach die Stadt Köln die Erneuerung und Entwicklung der Porzer Innenstadt zu fördern und eine dem gesamten Stadtorganismus angepasste kontinuierliche Weiterentwicklung sicherzustellen hatte.

Ziel der Bebauungspläne war, dass die Innenstadt von Porz zu einem versorgungsgerechten Zentrum, insbesondere im Tertiärbereich städtebaulich entwickelt werden sollte. Die Nutzungsart Kerngebiet wurde festgesetzt, weil zentrale Einrichtungen der Wirtschaft und der Verwaltung für den Stadtbezirk vorgesehen und zum Teil auch schon vorhanden waren.

Die Festsetzung Kerngebiet erfolgte in den Bebauungsplänen ohne einen Ausschluss der allgemein zulässigen Nutzungen. Gemäß der Baunutzungsverordnung von 1977 bedeutet das, dass bislang die allgemein zulässigen Vergnügungsstätten genehmigungsfähig sind.

Durch die Änderung beziehungsweise Ergänzung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB angewandt werden kann.

Vorberatungen

Beschluss über die Einleitung betreffend die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel des Ausschlusses von Vergnügungsstätten

Bezirksvertretung Porz	20.03.2012	TOP 7.2.4	einstimmig zugestimmt
Stadtentwicklungsausschuss	22.03.2012	TOP 13.4	mehrheitlich zugestimmt gegen die FDP-Fraktion
Bekanntmachung	04.04.2012		

Die öffentliche Auslegung des Änderungsentwurfes hat in der Zeit vom 04.06. bis 03.07.2012 einschließlich stattgefunden. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln hat jedoch Anmerkungen zum grundsätzlichen Umgang mit dem Ausschluss von Vergnügungsstätten eingebracht. Sie zieht eine positive Ansiedlungspolitik dem generellen Ausschluss einer Branche vor und regt die Erarbeitung eines Spielhallen- beziehungsweise Vergnügungsstättenkonzepts zur Lenkung der Ansiedlung von Spielhallen im Kölner Stadtgebiet an. Damit könnten städtebaulich sinnvolle Positivstandorte identifiziert und die Lenkung von Spielhallen nach den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Zielen der Stadt gewährleistet werden.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat eine Mitteilung der Verwaltung zur Praxis anderer Kommunen im Hinblick auf ein Vergnügungsstätten- beziehungsweise Spielhallenkonzept zur Kenntnis genommen. Ein Auftrag an die Verwaltung, ein solches Konzept für Köln auszuarbeiten, wurde nicht erteilt.

Anlagen

1. Übersichtsplan
2. Begründung nach § 9 Absatz 8 Baugesetzbuch
   (mit der textlichen Festsetzung zum Ausschluss von Vergnügungsstätten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes rechtskräftiger Bebauungsplan 66 D (74394/03) -verkleinert-)